

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019078/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 23.05.2019 TOP: 2.11
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019078/4
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	entspr. prot. Änd.
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Kinderbetreuungssatzung wird für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, die Satzung an die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

§ 2 - Betreuungszeiten im Bereich Hort – Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Die rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

§ 5 – Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen, hier konkret Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses sollte zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Das hat zur Folge, dass oftmals erst im August die letzten Hortanmeldungen abgegeben werden. Das macht eine Personalplanung fast unmöglich, da zu diesem Zeitpunkt noch Änderungen im Personaleinsatz erforderlich werden. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Diese Regelung ergibt sich aus § 3 Abs. 7 KiFöG.

§ 7 – Verpflegung, künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sogenannten Küchenebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung, öffentlich auszuschreiben. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchenebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchenebenleistungen werden wieder herausgerechnet, so dass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchenebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusammenzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 auszuschreiben. Rechtsgrundlage ist hier § 13 Abs. 6 KiFöG.

§ 9 Öffnungszeiten, in Bezug auf die früheste mögliche Öffnung im Hort (05.45 Uhr), hier erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen zu können.

§ 12 Wahl Kuratorium, Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungssatzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessene Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu machen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG

§ 13 ff. Wahlverfahren, es sollen wenigstens zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung, die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertreter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.

Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Am 26.03.2019 und am 28.03.2019 fanden die Anhörungen der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfangreich beantwortet. Aus dem Kuratorium der Kita Max & Moritz wurden Bedenken geäußert in Bezug auf den § 12 der Kinderbetreuungssatzung. Es wurde die Streichung des Satzes 2 gefordert. Dieser lautet: „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtung die Entscheidung.“ Um in den Kitas arbeitsfähig zu bleiben, muss im Ergebnis einer Diskussion auch eine Entscheidung getroffen werden. Deshalb ist diese Regelung eingeführt worden. Alle anderen Tageseinrichtungen sehen diese Lösung unstrittig.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung zur Elternbeitragssatzung bzw. zur neuen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung angehört.

Es ergab sich eine Frage zur Kinderbetreuungssatzung für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Aus der Sitzung heraus wurde die Bitte geäußert, in den Betreuungsverträgen für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft im Bereich Hort folgenden Satz

aufzunehmen:

„Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr, möglich.“

Der Satz wird in die Betreuungsverträge aufgenommen.

Der Entwurf der Kinderbetreuungssatzung wurde an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Bisher gibt es keine Hinweise.



Anlage1-Kinderbetreuungssatzung.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_Protokollvom26-03-19.pdf



Anlage4_Protokollvom28-03-19.pdf



Anlage5_Protokollvom09-04-19.pdf